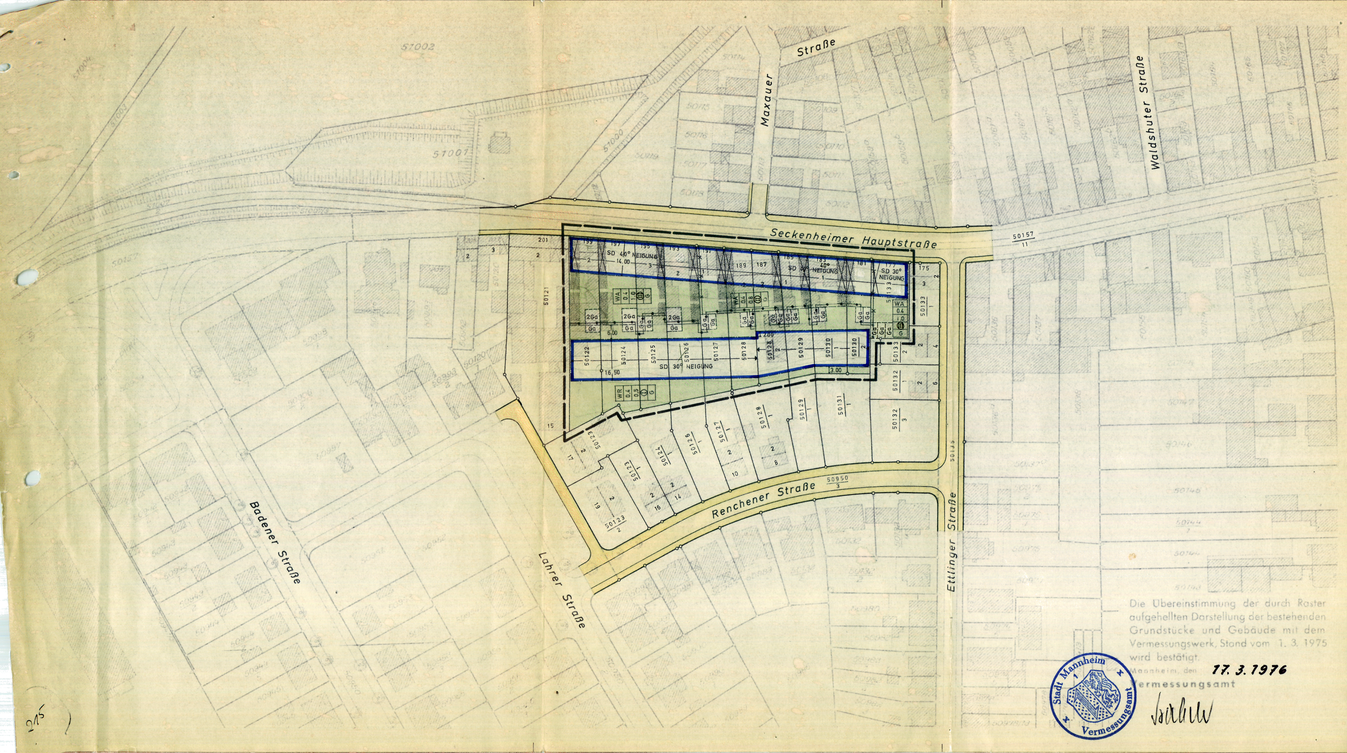


Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1975 wird bestätigt.

Mannheim, den 17. 3. 1976

Vermessungsamt

Stadt Mannheim Vermessungsamt

Mannheim Seckenheim

# BEBAUUNGSPLAN NR. 24/20 FÜR DIE GRUNDSTÜCKE SECKENHEIMER HAUPTSTRASSE 177 BIS 199

M. 1 : 1000

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR REINE WOHNGEBIETE — WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (I) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ✳ SD SATTELDACH
- FIRSTRICHTUNG BEI NEUBEBAUUNG
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE.
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GA FLÄCHE FÜR GARAGEN — GARAGEN
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (3.00m BREITE)
- 3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- DURCHFAHRT

HINWEIS:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

✳1 —
SOCKELHÖHE BEI RÜCKWÄRTIGEN BEBAUUNG ≦ 0.50m

✳2 —
DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON ≦ 12.00m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

✳3 —
ABGRABUNGEN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr.63/20 nach § 10 BBauG am 7.9.76 als Satzung beschlossen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat hierzu mit Erlaß vom 29.12.76, Nr.13-24/0219/88, nach § 11 Bundesbaugesetz und § 111 Landesbauordnung die Genehmigung erteilt.

Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung im Mannheimer Morgen Nr.20 am 26.1.1977 rechtsverbindlich.

NR. .....
GENEHMIGT (§ 11 BBAUG, § 111 LBO)
KARLSRUHE .....
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBAUG) IST NACH § 12 BBAUG AM ..... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN .....
STADT MANNHEIM DEZERNAT VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 17. 3. 1976
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 17. 3. 1976
STADTPLANUNGSAMT
STADTOBERBAUDIREKTOR

| GEZ. | SAUL | JULI 1975 | GEÄ. | SAUL | JANUAR 1976 | GEÄ. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |